

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 59 (1981)
Heft: 4

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen— wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Beitragspflicht im Rentenalter?

Seit 1. Mai 1980 beziehe ich eine einfache A HV-Rente von 902 Franken. Wenn ich nichts tätige, bekäme ich eine Ergänzungsleistung; weil ich aber arbeite, werde ich dafür bestraft: von meinem bescheidenen Lohn werden sogar noch A HV-Beiträge abgezogen. Trotzdem beeinflussen die zusätzlichen Beitragsjahre meine spätere Rente nicht mehr. Ich finde das ungerecht.

Frl. E. P., Thun

● Ich kann Ihren Aerger gut verstehen. Aber nachdem die A HV-Renten 1973 und 1975 stark erhöht und gleichzeitig die Zusüsse des Bundes seit 1975 stark gekürzt worden waren, gab es bei der A HV von 1975 bis 1979 laufend Defizite von insgesamt 1649 Millionen; der A HV-Fonds sank sogar unter den gesetzlich vorgeschriebenen Stand.

● Um die A HV gesundzuerhalten und ihre Leistungsfähigkeit auch für die Zukunft sicherzustellen, mussten die eidgenössischen Räte verschiedene Massnahmen beschliessen. So wurde die seit 1954 bestehende Befreiung der erwerbstätigen Rentner von der Beitragspflicht aufgehoben. Man betrachtete die Beiträge der Rentner als eine Solidaritätsleistung zugunsten derjenigen, welche ihre Erwerbstätigkeit aufgeben müssen und ausschliesslich oder weitgehend auf ihre A HV-Rente angewiesen sind. Die Mehreinnahmen aus den Beiträgen der noch erwerbstätigen Rentner wurden auf 120 Millionen Franken pro Jahr geschätzt.

● Gegen die 9. A HV-Revision, und damit auch gegen die erneute Beitragspflicht der Rentner, wurde das Referendum ergriffen. Die Sanierungsmassnahmen wurden indessen am 1. Februar 1978 vom Volk mit grossem Mehr

gutgeheissen. Um aber die Rentner mit bescheidenen Einkommen etwas weniger stark zu belasten, wurden immerhin die ersten 9000 Franken pro Jahr von der Beitragspflicht ausgenommen.

● Da das Erwerbseinkommen im Rentenalter in der Regel kleiner wird, würden die zusätzlichen Beitragsjahre eine Senkung des Durchschnittseinkommens bewirken und damit zu einer kleineren Rente führen. Deshalb verzichtet man — im Interesse der Rentner — auf eine spätere Neuberechnung der Rente. Karl Ott

Aerztlicher Ratgeber

«Wunderspritze» gegen Rheuma

Ein an Rheuma und Arthritis leidender Leser hat einen für ihn wertvollen Artikel verloren und kann auch nicht mehr genau sagen, wann der Artikel erschienen ist.

Deshalb frage ich Sie an: Ist Ihnen ein Artikel bekannt, worin ein Beispiel geschildert wurde, dass einem an Rheuma oder Arthritis leidenden Menschen mit einer Spritze geholfen werden konnte? Der Name dieser Wunderspritze interessiert uns und ob diese in der Schweiz gemacht werden kann.

Frau R. F. in L.

Vor längerer Zeit wurde einmal im Zusammenhang mit Rheuma auf ein Kombinationspräparat hingewiesen, auf die «Delphimix-Spritze». Sie enthält ein rasch schmerzlinderndes Mittel (das altbewährte Phenylbutazon), das durch Beigabe von Vitamin B₁₂ und einer weiteren chemischen Verbindung länger anhaltend und intensiv entzündungshemmend wirkt. Diese Mischspritze wird nach dem Ort ihrer Herkunft und ihrer Erprobung an der Universitätsklinik Tübingen auch «Tübinger Bombe» genannt. Allerdings kann sie keiner Dauertherapie dienen. Glücklicherweise stehen hierfür heute eine ganze Reihe gutverträglicher Antirheumatika zur Verfügung (Brufen, Voltaren, Felden, u. a.), die je nach Verordnung durch den Arzt bestimmte Formen von Rheuma beeinflussen können. Die obengenannte «Wunderspritze» wurde für hochschmerzhafte Schübe von Rücken-, Nacken-, Ischias-Schmerzen und andere akute Rheuma-Krisen entwickelt. Sie kann in Abständen von einigen Tagen oder 1—2 Wochen wiederholt vom Arzt angewendet werden.

Dr. med. E. L. R.